

TOP 3:

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017)

Drucksache: 621/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifbeschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Im Einzelnen ist - unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von acht Verordnungen - vorgesehen,

- die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten anzuheben:
 - rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und
 - zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent;dabei soll die zweistufige Bezügeerhöhung einmalig im Jahr 2016 gegenüber dem tariflich vereinbarten Erhöhungssatz von 2,4 Prozent um 0,2 Prozentpunkte vermindert und der Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zugeführt werden;
- die Anwärtergrundbezüge in zwei Schritten anzuheben:
 - rückwirkend zum 1. März 2016 um 35 Euro und
 - zum 1. Februar 2017 um 30 Euro;
- generell bei mehreren, zeitlich gestaffelten Erhöhungen von Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz, die in § 14a BBesG geregelte Verminderung von Bezügeerhöhungen um 0,2 Prozent zur Bildung von Versorgungsrücklagen ab sofort nur noch beim ersten Schritt zu vollziehen;
- das befristet geltende "FALTER-Arbeitszeitmodell" (die Möglichkeit bei dienstlichem Bedarf einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit zu vereinbaren) zu verlängern;

- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit ebenfalls um zwei Jahre zu verlängern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 412/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9865) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.